

Schön gesagt – schön geredet – Symbolpolitik

Familienbund
der Katholiken
Diözesanverband Freiburg

Liebe Familien, liebe Leserinnen und Leser, liebe Interessierte an Familienpolitik,

das neue „Forum“ befasst sich diesmal ausführlich mit dem Thema „Familie und Steuern“. Anlass dafür sind die Diskussionen um die Erhöhung von Kinderfreibetrag, Kindergeld, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Ehegattensplitting.

Die genannten Erhöhungen sind wieder einmal ein schönes Beispiel für die Symbolpolitik im Bereich der Familien – zu denen für uns schon immer die Alleinerziehenden gehörten.

Auch in unserer Diskussion um die Musterklagen und die Beitragsgerechtigkeit wird uns ja immer wieder vorgehalten, ein Ausgleich für die Familien müsse im Steuerrecht geregelt werden, meist wird dabei dann darauf verwiesen, dass ja alle Steuern zahlten und damit auch alle in den Lastenausgleich einbezogen seien.

BEI DENEN AM UNTERSTEN RAND DER EINKOMMEN KOMMT GAR NICHTS AN

Schön gesagt, aber neben der Frage, wo das Geld für die Familien herkommt, ist für die einzelne Familie viel wichtiger, was dort ankommt! Das Beispiel des Entlastungsbeitrags für die Alleinerziehenden macht es deutlich: Es geht um insgesamt 80 Millionen Euro im Jahr – für rund 1,6 Millionen Alleinerziehendenfamilien. Da lässt sich schnell ausrechnen, wie viel im Durchschnitt da ankommt. Toll, das sind ja dann rund 50 Euro im Jahr, oder rund 4,20 Euro im Monat. Das wird die Not lindern! Wirklich! (Sagen die verantwortlichen PolitikerInnen). Noch schändlicher wird die Betrachtung, wenn man weiß, dass rund 40 % der Alleinerziehenden gar keine Steuern zahlen, weil sie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, landläufig Hartz IV. Bei denen am untersten Rand der Einkommen kommt also gar nichts an. Geradezu zynisch können sich also die restlichen 60 % freuen, weil aus ihren 4,20 Euro im

Monat jetzt vielleicht 6 Euro im Monat werden, je nachdem, ob sie den Entlastungsbetrag ausschöpfen können oder nicht.

Man kann angesichts solcher Wohltaten von den Alleinerziehenden schon erwarten, dass sie von dem Geld als erstes eine Familienbundsbriefmarke für nur 60 Cent kaufen, – die 2-Cent-Marke bekommen sie gratis dazu – und dann einen ausführlichen Dankesbrief nach Berlin schicken. Teuer wird es natürlich, wenn sie mehrere Briefe ins Finanzministerium, ins Familienministerium, ins Kanzleramt und zu den Regierungsfractionen schicken. Dann ist bald der erste Monat schon wieder verespert. Die Familien im Bezug von ergänzender Hilfe können sich trösten, bei ihnen kommt weder die Kindergelderhöhung noch der Entlastungsbetrag an, sie sparen sich den Kauf der Briefmarke.

WIR TRÄUMEN VON EINEM NEUEN AUFSTAND DER FAMILIEN

Was haben wir sonst noch Erfreuliches zu berichten? Unsere Homepage www.elternklagen.de, die wir gemeinsam mit dem Deutschen Familienverband im Auftrag des Bundesverbandes betreiben, wird eifrig besucht und muss noch weiter bekannt werden.

Nach wie vor träumen wir von einem neuen „Aufstand der Familien“. Hier bitten wir Sie, liebe Leser, um weitere Verbreitung durch Gespräche, Weiterleitung auf →

**MIT
MA
CHEN**
www.elternklagen.de



Stephan Schwär
Diözesanvorsitzender



FAMILIENLEISTUNGSHUMOR

Impressum

Herausgeber und Verlag

Familienbund der
Katholiken,
Diözesanverband Freiburg,
Okenstr. 15, 79108 FR
Tel. 0761 5144-204
Fax 0761 5144-76204
familienbund@
seelsorgeamt-freiburg.de

Redaktion

Georg Zimmermann (G.Z.)
ISSN 0945-2338

Gestaltung

d.e.sign, Ettenheim

Fotos

©photophonie/fotolia.com
©Storm/fotolia.com
©stockpics/fotolia.com

Druck

Hofmann Druck, EM

Facebook, in Mails, in Ihrer Signatur von Mails, bei örtlichen Veranstaltungen zu vergleichbaren oder verwandten Themen ... Gern bekommen Sie bei uns Material, wir freuen uns auch über Rückmeldungen Ihrer Aktivitäten!

AUCH BEIM THEMA „WOHNEN“ DUCKT SICH DIE POLITIK WEG UND ÜBERLÄSST DAS FELD WEIT- GEHEND SPEKULANTEN UND „KRISENGEWINNLERN“

Im Landesvorstand haben wir ein neues Thema aufgegriffen, das seit einiger Zeit in unserer Nachbardiözese Rottenburg-Stuttgart vorangetrieben wird. „Wohnen“ wird immer mehr zum Thema für Familien, vor allem in den Ballungsräumen. Selbst wenn die Familie nicht im Umfeld oder Zentrum einer größeren Stadt lebt wird das Thema aktuell, wenn Kinder oder eines davon zur Ausbildung,

zum Studium in einen solchen Bereich ziehen und eine Unterkunft suchen. Die Politik duckt sich auch hier weg, das Feld bleibt weitgehend den Spekulanten und man muss schon sagen „Krisengewinnlern“ überlassen.

Nicht zuletzt suchen wir für unsere Vorstandsarbeit anlässlich der Neuwahlen im Herbst engagierte Menschen, die gern bei uns mitmachen, sich einbringen, nicht jammern – auch nicht unbedingt klagen – und Lust haben, in unserem tollen Team dicke Bretter zu bohren. Wenn Sie Lust haben oder Interesse, melden Sie sich! Schlimmeres, als dass nichts passiert, kann nicht passieren! Und bei uns passiert doch einiges.

In der Vorfreude auf vielfältige Reaktionen grüße ich Sie herzlich,

Stephan Schwär



Aktion Widerspruch

Für Beitragsgerechtigkeit für Eltern und Kinder in der Pflege-, Renten- und Krankenversicherung

www.elternklagen.de



Ein 2001 verkündetes wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung bleibt auch nach 14 Jahren ohne politische Konsequenz. Familien werden in den Beiträgen zur Sozialversicherung verfassungswidrig belastet, indem neben ihren Geldbeiträgen der gleichwertige Erziehungsbeitrag noch immer nicht berücksichtigt wird. Um das nicht länger hinzunehmen, machen der Deutsche Familienverband (DFV) und der Familienbund der Katholiken (FDK) die gemeinsame Kampagne „Wir jammern nicht – wir klagen!“. Die beiden größten Familienverbände Deutschlands setzen sich auf diesem Weg aktiv für eine verfassungstreue Beitragsgestaltung in den Sozialversicherungen ein.

Familien zahlen doppelt in die Gesetzliche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ein – generativ durch die Erziehung ihrer Kinder und finanziell durch Geldbeiträge. Mit unserer Kampagne machen wir mobil gegen politische Ignoranz und verhelfen Familien zu mehr Gerechtigkeit! Es ist dringend erforderlich, Familien – wie im Steuerrecht – auch in den Beiträgen zur Sozialversicherung zu entlasten. Eine verfassungsgemäße Neugestaltung setzt Kinderfreibeträge in der Beitragsgestaltung voraus.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber 2001 aufgefordert, den generativen Beitrag von Eltern anzuerkennen und die bestehende Benachteiligung von erziehenden Versicherten auszuräumen.

Die Kampagne „Wir jammern nicht – wir klagen!“ mobilisiert Familien, sich gegen zu viel erhobene Beiträge zu wehren. **Es geht um mehr als 200 Euro pro Kind und Monat**

! Legen Sie mit unserem Musterschreiben bei ihrer Krankenkasse Widerspruch gegen die Beitragshöhe in der Gesetzlichen Pflege-, Renten- und Krankenversicherung ein.

Der Familienbund der Katholiken und der Deutsche Familienverband unterstützen die Aktion mit juristisch geprüften Muster-Einsprüchen und Muster-Klagen. Derzeit stehen drei Musterklagen vor dem Bundessozialgericht. Mehr Informationen und den Musterbrief als Datei finden Sie hier: www.elternklagen.de.



DER MITMACHWEG:

- 1.** Antrag auf Beitragsreduzierung der Familie (Musterschreiben)
- 2.** Ablehnung des Antrags durch die Krankenkasse mit diesem Briefschluss:
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der *Name und Anschrift der Krankenkasse* einzulegen. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.
Unterschrift, zuständige/-r Mitarbeiter/-in der Krankenkasse
- 3.** Widerspruch der Familie an die Widerspruchsstelle der Krankenkasse (Musterschreiben)
- 4.** Ablehnung des Widerspruchs durch die Krankenkasse mit diesem Briefschluss:
Rechtsbehelfsbelehrung
Dieser Widerspruchsbescheid wird bindend, wenn nicht innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben wird. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialgericht *Name und Anschrift des zuständigen Sozialgerichtes* zu erheben.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder beim Versicherungsträger eingegangen ist. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll auch den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Versicherten selbst oder einer zur Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Von der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit von Unterlagen sind Abschriften für die Beteiligten beizufügen.
Unterschrift, Vorsitzende/-r des Widerspruchsausschuss der Krankenkasse

5. Klage der Familie beim Sozialgericht (Musterschriftsatz)

Die tatsächlichen Texte können in Einzelformulierungen – nicht aber in den wesentlichen Inhalten – etwas abweichen.

Alles andere, was Krankenkassen (zwischendurch) schreiben, behaupten oder von den Familien wollen, ist Zeitverzögerungstaktik oder Ablenkung. (Auch dazu gibt es verschiedene Varianten von Musterantworten im Infodienst). Der Deutsche Familienverband und der Familienbund der Katholiken stehen auf Ihrer Seite: www.elternklagen.de

Bei allen Schritten entstehen keine Kosten (außer Papier und Briefmarken). Es ist kein Rechtsanwalt erforderlich (auch nicht vor Gericht).



Erster Elternaufstand in der Geschichte

Brief an den Deutschen Familienverband und den Familienbund der Katholiken

Die Nachricht begeistert mich: Endlich ist der Startschuss für den ersten Elternaufstand in der Geschichte der Bundesrepublik gefallen! Er ist überfällig. Viel zu lange haben Eltern es sich bieten lassen, von der Politik nach Strich und Faden belogen und durch die Sozialgesetzgebung um die Früchte ihrer Erziehungsarbeit betrogen zu werden. Dass die Politik selbst die bindenden Gesetzgebungsaufträge des Bundesverfassungsgerichts, die unverzichtbare Elternarbeit in den Sozialsystemen den Geldbeiträgen gleichwertig zu berücksichtigen, wie feuchten Kehricht behandelt, macht massenhaften Widerstand zur Pflicht.

Es ist auch richtig, den ersten Schritt wieder auf dem Rechtsweg zu unternehmen. Denn nur das Bundesverfassungsgericht hat nach unserer Verfassung die Macht, der Willkür des Gesetzgebers Einhalt zu gebieten, wenn dieser die Interessen der Nachwuchsgeneration und der 20-Prozent-Minderheit, zu welcher Familienhaushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern mittlerweile geschrumpft sind, Jahr um Jahr systematisch übergeht und die Grundrechte von Eltern und Kindern mit Füßen tritt. Und nur das Bundesverfassungsgericht hat die Macht, seiner eigenen Rechtsprechung den gebotenen Respekt zu verschaffen – und auch die Pflicht! Aber: Wo kein Kläger, da kein Richter. Deshalb sind Massenklagen richtig und überfällig, denn sie signalisieren allen drei Gewalten – Legislative, Exekutive und Judikative –, dass die Familien das Unrecht in Massen kapieren und sich nicht mehr von den legislativen Hütchenspielen übers Ohr hauen lassen.

Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung betrifft keine Kleinigkeit, sondern es geht bei jedem einzelnen Kind um tausende von Euro. Pro Jahr! Selbst die regierenden rot-grünen Bundestagsfraktionen haben anlässlich der parlamentarischen Debatte um das Karlsruher „Beitragskinderurteil“ zur Gesetzlichen Pflegeversicherung den Vorschlag gemacht, doch einfach die Steuerfreibeträge für das Kinderexistenzminimum in den Beitragstarif der Sozialversicherung zu übernehmen (BT-Drucks. 14/8864 v. 24.4.2002, S. 7). Das wären je Kind 7008 Euro/Jahr, die in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, genau wie bei der Lohnsteuer, deshalb heute beitragsfrei bleiben müssen. Tatsächlich werden auf diese Existenzminima jedoch rund ein Drittel Sozialbeiträge erhoben (einschließlich des sog. Arbeitgeberbeitrags). Je Kind errechnet sich mithin ein Betrag in Höhe von rund 2300 Euro/Jahr, um den Familien verfassungswidrig zu hoch belastet werden. Mindestens! Denn der in Eurem Internetauftritt genannte Betrag von 8000 Euro ist ja nicht ohne Grund seit langem in der Diskussion.

Weil die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich die Erschöpfung des Rechtswegs voraussetzt, führt erst einmal auch kein Weg an den Sozialgerichten vorbei. Dies ist nicht zuletzt notwendig, weil der Gesetzgeber mit dem Pflegevorsorgefonds ab 1.1.2015 die schlimme Spirale der Verletzung elterlicher Grundrechte ein weiteres Mal gedreht hat.

DIESER WEG ÜBER DIE SOZIALGERICHTE NACH KARLSRUHE IST LANG, ABER KOSTENFREI UND KLÄGERFREUNDLICH.

In den ersten beiden Instanzen – beim Sozial- und beim Landessozialgericht – besteht kein Anwaltszwang. Außerdem haben sich die Gerichte schützend vor die Recht suchenden Bürger zu stellen und das Begehren der Kläger von Amts wegen stets nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung auszulegen; entscheidungserhebliche Tatsachen haben sie bei unklaren Sachlagen gegebenenfalls von sich aus aufzuklären. Anders als bei den Einzelklagen, die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1992 und 2001 zugrunde lagen, liegen heute aber die vom Bundesverfassungsgericht 2001 dem Gesetzgeber abverlangten Prüf-Gutachten zur Situation der Familien in den streitgegenständlichen Sozialversicherungssystemen vor (v.a. „Werdung“ und „Niehaus“, die ja auf der Website www.elternklagen.de abrufbar sind).

Dennoch darf man sicher nicht davon ausgehen, dass die Sozialgerichtsbarkeit deshalb die Grundrechtsfragen der Familien mit Nachdruck zu beantworten neigen.

Nur beim Sozialgericht Freiburg haben die erstinstanzlichen Richter anno 1987 und 1988 von sich aus ohne großes Wenn und Aber zur Beschleunigung beigetragen, indem sie die Sprungrevision beim Bundessozialgericht unter Überspringen des Landessozialgerichts zuließen (Folge; „Trümmerfrauenurteil“ 1992). Das war das einzige



Mal und es blieb die Ausnahme. Naheliegender ist, dass die Sozialgerichte versuchen werden, mit Verweis auf die derzeit laufenden Verfahren beim Bundessozialgericht, von den Klägern das Einverständnis zu erlangen, die Klagen bis zum Abschluss dieser höchstrichterlichen Fälle ruhen zu lassen. Dieses Einverständnis ist zu verweigern, denn das Ruhen nimmt jeden Druck aus den Verfahren. Dass die bisherigen Musterklagen sich bereits seit 10 Jahren und länger hinziehen, beruht nicht zuletzt auf dem Umstand, dass es Einzelverfahren waren, deren zögerliche bis widerwillige Behandlung kaum auffiel.

Der Kampf um das Recht wird für die Familien gewiss kein Zuckerschlecken. Die Misere hat ja ursächlich auch damit zu tun, dass Abgeordnete, Beamte und Richter nicht sozialversichert sind. Sie wissen deshalb auch überhaupt nicht, wie sich der riesige Abgabenkeil zwischen Brutto und Netto anfühlt (einschließlich des sog. „Arbeitgeberanteils“, der unbestritten vorenthaltener Lohn ist, vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch), der Familienfinanzen stranguliert. Deshalb fehlt es von vornherein an Empathie. Aber die Massenklagen werden dazu führen, dass die Probleme bekannter werden – und das ist stets der erste Schritt der politischen Einflussnahme.

WICHTIG IST, DASS DIE KLÄGER WISSEN, DASS RICHTSKOSTEN NICHT ANFALLEN, IN DEN ERSTEN BEIDEN INSTANZEN KEIN ANWALT NÖTIG IST UND SIE KEINERLEI NACHTEILE BEFÜRCHTEN MÜSSEN.

Wünsche viel Erfolg und grüße herzlich!
Jürgen Borchert

Dr. Jürgen Borchert

Fast 30 Jahre war er Richter am Hessischen Landessozialgericht. Den Zustand unseres Sozialstaates bezeichnet er als „desaströs“. Familien mit Kinder hält er nach wie vor für benachteiligt und Hartz IV für ungerecht. Ende letzten Jahres ist er in den Ruhestand gegangen. Für seine Überzeugung kämpft Jürgen Borchert weiter.

In seinem neuesten Buch „Sozialstaatsdämmerung“ (Dezember 2014) werden viele Aspekte der Kampagne „Elternklagen“ allgemeinverständlich behandelt.



Fragen & Antworten

Sie wollen mitmachen, haben aber noch Fragen?
Hier sind die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen

ALLEINERZIEHENDE

Wird der besondere Aufwand von Alleinerziehenden nicht berücksichtigt?

! Wir erheben als Mindestforderung die Freistellung des „Existenzminimums“ der Kinder. Ohne Zweifel gibt es individuell einen höheren Aufwand. Sei es aufgrund der Familienform, sei es in Form des „angemessenen Unterhalts“. Individualklagen können nur durch kostenpflichtige Anwälte geleistet werden.

Können auch Alleinerziehende einen Antrag stellen?

! Wir unterscheiden Familien nicht in unterschiedliche Lebenssituation. Die Kampagne ist ausgerichtet auf das Vorhandensein eines „generativen Beitrags“ in Form der Erziehung von Kindern. Gleichgültig, in welcher Familienform.

ALLGEMEINES

Meine Kinder sind bereits erwachsen. Soll ich trotzdem mitmachen?

! Das macht auf jeden Fall Sinn. Selbst wenn keine rückwirkende Entscheidung getroffen wird und keine eigenen Ansprüche dadurch gesichert wären. Sie unterstützen in jedem Fall junge Familien auf dem Weg zur Familien- und Beitragsgerechtigkeit.

ANTRAG

Wer kann wo einen Antrag stellen?

Der Antrag empfiehlt sich für alle, die in der gesetzlichen Sozialversicherung (hier: Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) oder Teile davon pflicht- oder freiwillig versichert Beiträge zahlen und Kinder haben. Unabhängig davon, wo diese Kinder versichert sind.

(Ehe-)Paare, bei denen beides zutrifft, können bei gleicher Einzugsstelle (Krankenkasse) den Antrag unter Angabe beider Versichertennummern gemeinsam stellen, sonst einzeln bei der jeweiligen Kasse.

Wo finde ich den Antrag?

! Den Antrag zur Beitragsreduzierung finden Sie auf www.elternklagen.de/material-zum-antrag/

KAMPAGNE

Wer steht hinter der Kampagne?

! Hinter der Kampagne für Beitragsgerechtigkeit stehen die zwei größten Familienverbände in Deutschland. Zum einen der **Deutsche Familienverband e.V.** und zum anderen der **Familienbund der Katholiken e.V.**

KOSTEN

Wie viel zahle ich derzeit zuviel in die Sozialversicherung?

! Derzeit werden vom sozialversicherungspflichtigen Brutto 35,65 % für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Hinzu kommt ein Aufschlag der jeweiligen Krankenkasse, den alleine der Arbeitnehmer trägt. Bei einem beitragsfrei zu stellenden (angepassten) Kinderfreibetrag von 8.000 Euro/Jahr (wie im Steuerrecht) betragen die monatlich zu viel erhobenen Kinderbeiträge mindestens **238 Euro pro Kind und Monat!**

Ist die gesetzliche Krankenversicherung für Familienmitglieder nicht beitragsfrei?

! Vom geschuldeten Unterhalt für nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder werden Beiträge an die Krankenversicherung abgeführt. Von einer Beitragsfreiheit kann keine Rede sein.

Gibt es nicht schon ganz viele Leistungen für Familien?

Das Märchen von angeblich 200 Milliarden Euro „Familienförderung“ wurde von uns bereits entzaubert. Selbst das Bundesfamilienministerium spricht von rund 55,4 Mrd. „Familienförderung im engeren Sinn“. Das kann kein Grund sein für unrechtmäßige Sozialversicherungsbeiträge.

KRANKENKASSE

Was mache ich, wenn meine Krankenkasse einen rechtsmittelfähigen Bescheid verweigert?

! Schicken Sie ein formloses Schreiben an die Krankenkasse: „Auf unseren Antrag vom ... haben wir noch keinen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten und werden, sofern eine Sachentscheidung weiter verweigert wird, Untätigkeitsklage einreichen.“

Meine Krankenkasse hat mir einen Bescheid erstellt/
keinen Bescheid erstellt/ nur angerufen.

! Wenn Sie nach Antragstellung in unserem **Informationsdienst** eingetragen sind, erhalten Sie spätestens nach 14 Tagen Hinweise zum weiteren Verfahren.

Warum Antrag und Widerspruch bei der Krankenkasse?

! Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Krankenkasse als Einzugsstelle für die Sozialversicherung zuständig für Anträge zum Beitrag.

PRIVATVERSICHERTE

Ich bin privat krankenversichert. Macht ein Antrag Sinn?

! Bezüglich der Krankenversicherung nicht, da diese kapitalgedeckt ist. Wenn Sie in die gesetzliche Pflege- und Rentenversicherung Beiträge einzahlen, können Sie den Antrag auf diese beiden Sparten reduzieren und bei der Stelle einreichen, an die Ihre Beiträge abgeführt werden.

Wollen Sie die gesetzliche Sozialversicherung abschaffen?

! Ganz im Gegenteil, aber sie steht kurz vor dem Ende. Ihre Basis sind Geldbeiträge, die von Nettozahlern zu Nettoempfängern fließen. Ebenso von größter Wichtigkeit ist eine nachfolgende Generation von Beitragszahlern, die heutigen Kinder. Einen Ersatz dafür, wie derzeit mit einem kapitalgedeckten Vorsorgefonds in der Pflegeversicherung versucht wird, gibt es nicht.

WIDERSPRUCH

Wie läuft das Widerspruchsverfahren?

! Zunächst ist ein Antrag auf Beitragsreduzierung an die Krankenkasse zu richten. Den Musterbrief zum Download finden Sie unter www.elternklagen.de.

Gegen die Ablehnung wird innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt. Ein Muster erhalten alle, die sich zu unserem Informationsdienst angemeldet haben, unaufgefordert zugesandt.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, ist Klage beim Sozialgericht zulässig, gegen dessen ablehnendes Urteil Klage beim Landessozialgericht eingelegt werden kann. Sowohl das Widerspruchsverfahren bei der Krankenkasse als auch Klagen vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht sind **kostenfrei**. Eine Rechtsvertretung ist nicht erforderlich, es gilt der „Amtsermittlungsgrundsatz“.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist dann Revision beim Bundessozialgericht zulässig.

Wenn dieser Rechtsweg ausgeschöpft ist, kann Verfassungsbeschwerde eingelegt werden. Natürlich kann auch jedes angerufene Gericht dem Bundesverfassungsgericht die Angelegenheit vorlegen.



FAMILIENPOLITIK .. WEITER IM GESPRÄCH

Das Ehegattensplitting – „das unbekannte Wesen“

Georg Zimmermann im Interview mit dem Forum Familie



Georg Zimmermann
Landesgeschäftsführer des Familienbundes Baden-Württemberg

In der Politik wird immer wieder mal eine Änderung des Ehegattensplittings angekündigt oder von anderen vehement verteidigt. In vielen Umfragen wird es von Eltern als eine der wichtigsten Leistungen für ihre Familie genannt.

Forum Familie (FF): Was ist eigentlich das Ehegattensplitting?

Zimmermann: Es ist die gängige Form der Besteuerung von Ehepaaren. Im Unterschied zu Einzelpersonen werden Ehepaare im Regelfall gemeinsam veranlagt, also als Haushaltsgemeinschaft besteuert.

FF: Wie funktioniert das?

Zimmermann: Beim Ehegattensplitting werden die Einkommen beider Eheleute für die Berechnung der Einkommenssteuer addiert und danach halbiert. Jeder versteuert also das halbe Gesamteinkommen. Dabei kann das zweite Einkommen

auch Null sein, also dort, wo ein Ehepartner z. B. wegen Kindererziehung oder Pflege nicht erwerbstätig ist.

FF: Was wird durch diese Aufteilung denn erreicht?

Zimmermann: Durch die hälftige Aufteilung beim Ehegattensplitting wird die Progression, d. h. der steigende Steuertarif, gemildert.

FF: Was heißt das, können Sie ein Beispiel nennen?

Zimmermann: Herr Mustermann hat ein Jahreseinkommen von 40.000 Euro, Frau Mustermann ist nicht erwerbstätig, sie hat also null Einkommen. Wenn Herr Mustermann allein

40.000 Euro zu versteuern hätte, müsste er dafür bei einem Durchschnittssteuersatz von 22,3 % Einkommenssteuern von 8.940 Euro zahlen. Wenn aber Herr und Frau Mustermann jeweils 20.000 Euro zu versteuern haben, beträgt darauf der Steuersatz wegen der niedrigeren Progression nur 13,7 %. Sie zahlen gemeinsam 5.558 Euro.

FF: Der Splittingvorteil liegt also bei 8.940 Euro minus 5.558 Euro = 3.382 Euro.

Zimmermann: Hier handelt es sich nicht um einen „Vorteil“, sondern um die Verhinderung einer Benachteiligung.

FF: Ist das nicht Wortklauberei?

Zimmermann: Nein. Das Ehegattensplitting trägt dem allgemeinen Verständnis und dem des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechnung, dass Eheleute zu gleichen Teilen als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs sozusagen „aus einem Topf“ wirtschaften und leben. Insofern entspricht die hälftige Zuordnung des gemeinsamen Einkommens auf beide Ehepartner der alltäglichen Praxis wie auch der wechselseitigen Unterhaltspflicht.

FF: Was bedeutet denn „Verhinderung einer Benachteiligung“ an einem konkreten Beispiel?

Zimmermann: Ohne Ehegattensplitting müsste das Ehepaar Mustermann dieselbe Steuer zahlen (8.940 Euro) wie eine allein stehende Person. Außerdem würde die Alleinverdienerehe Mustermann aber auch benachteiligt gegenüber Zweiverdienerehen.

FF: Das Ehegattensplitting führt also bei gleichem Gesamteinkommen von Ehepaaren immer zum gleichen Steuerbetrag, unabhängig vom Verhältnis der beiden Einzeleinkommen.

Zimmermann: Das ist genau der springende Punkt, der die Benachteiligung verhindert. Es ist sichergestellt, dass Ehepaare, bei denen der Partner bzw. die Partnerin teilweise oder ganz auf Einkommenserzielung verzichtet – in aller Regel ist dies wegen Familientätigkeit und Kindererziehung der Fall – nicht schlechter gestellt sind als Ehepaare, die dasselbe Einkommen gemeinsam erzielt haben.

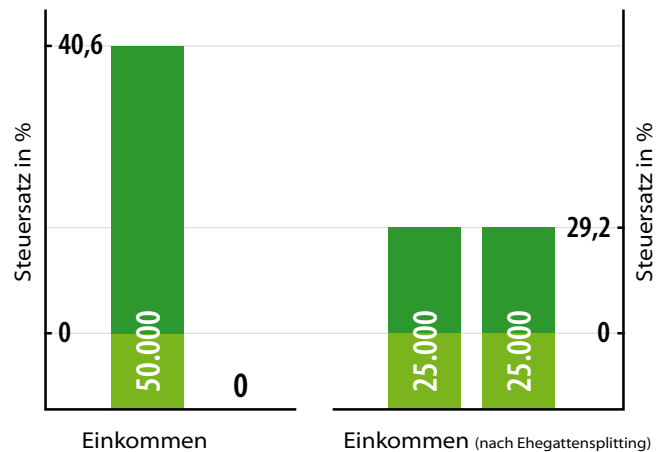
FF: Einige Politiker und Politikerinnen plädierten dafür, bei kinderlosen Ehen das Splitting einzuschränken.

Zimmermann: Als kinderlose Ehen gelten steuerlich auch solche, bei denen die Kinder schon erwachsen sind. Gerade diese Generation lebt doch mehrheitlich das Modell der Einverdienerehe. Sie sind nicht nur in der Vergangenheit vom massiven Steuerdiebstahl des Staates an Familien betroffen gewesen. Sie würden bei Änderung des Splittings noch einmal für ihre Entscheidung, zugunsten der Kinder auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet zu haben, durch höhere Steuern bestraft, sie brauchen einen Vertrauensschutz.

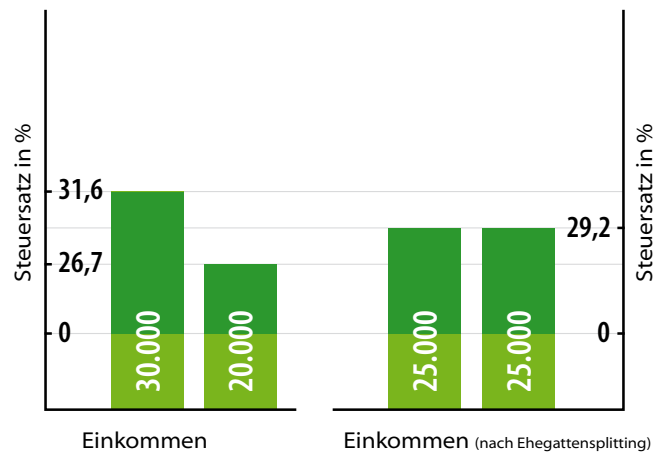
FF: Was sagt der Familienbund der Politik dazu?

Zimmermann: Wir warnen den Gesetzgeber vor verfassungsrechtlichen Experimenten. Es muss sichergestellt bleiben, dass Ehen und Familien keine finanziellen Nachteile bei der von ihnen gewählten Aufteilung ihrer Aufgaben in Familie und Beruf haben. Das Ehegattensplitting ist jedenfalls zur Zeit das beste Instrument einer leistungsgerechten Besteuerung von Ehepaaren und Familien.

Ehegattensplitting (ein Einkommen)



Ehegattensplitting (zwei Einkommen)



Theo Heeck, HVHS G. Könzgen, Haltern am See



WICHTIGER GRUNDSATZ UNSERES STEUERRECHTS

Das Gebot der Steuergerechtigkeit. Es setzt voraus, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen muss. Dieser Grundsatz wurde mehrfach vom **Bundesverfassungsgericht** bestätigt. Das bedeutet, da Steuerpflichtige mit Kindern weniger wirtschaftlich leistungsfähig sind, dürfen sie nur geringer besteuert werden. Im Prinzip findet dies seinen Ausdruck für alle Steuerpflichtigen in unseren progressiven Steuertarifen. Das Kindergeld, das ja Bestandteil des Steuerrechts ist und das Ehegattensplitting sorgen für mehr Familiengerechtigkeit entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei führt das Ehegattensplitting bei gleichem Gesamteinkommen von Ehepaaren immer zum gleichen Steuerbetrag unabhängig vom Verhältnis der beiden Einzeleinkommen.

Das Faktorverfahren – ein Wahlrecht für Ehepartner

Ehegatten können die Besteuerung gemäß ihres Anteils am gemeinsamen Einkommen wählen (§ 39f EStG). Das Faktorverfahren soll gewährleisten, dass bei den Ehegatten mindestens die persönlich zustehenden Steuerentlastungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Beispiel: Wer nur 20 Prozent zum gemeinsamen Einkommen beiträgt, braucht danach auch nur 20 Prozent der gemeinsamen Lohnsteuer zahlen.

Das Faktorverfahren kann auf Antrag beider Ehegatten berücksichtigt werden. Neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen III und V sowie IV und IV ist seit 2010 mit der Steuerklassenkombination IV-Faktor zu IV-Faktor noch eine dritte Möglichkeit gegeben.

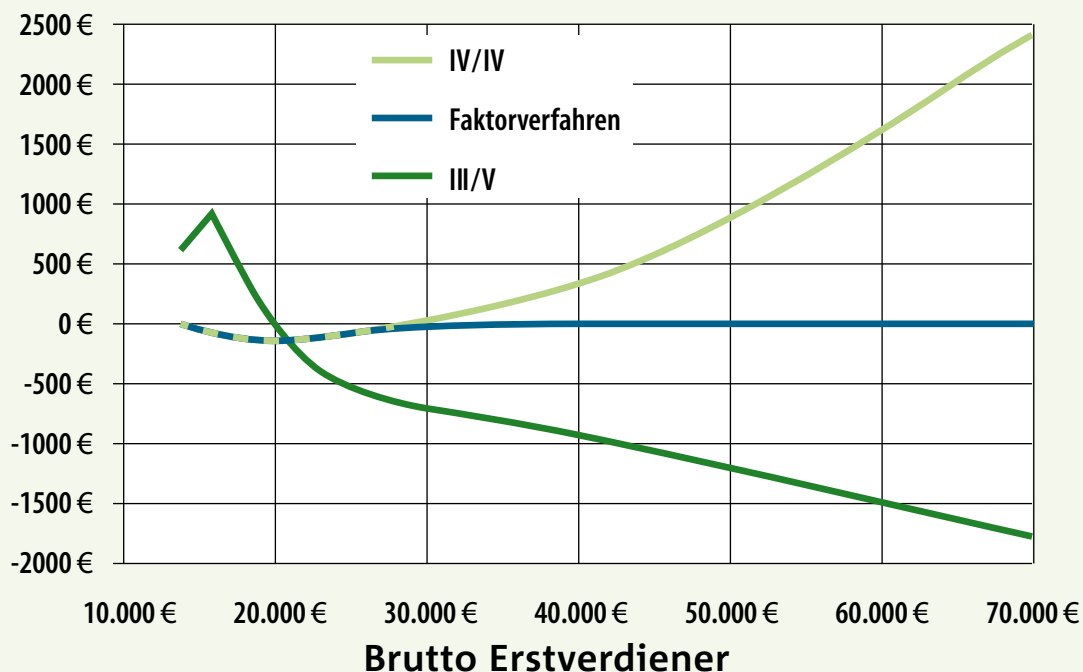
Grundsätzlich hat die Steuerklassenwahl keinen Einfluss auf die tatsächliche Steuerhöhe des Jahres, die dann nach Jahresende durch eine Steuerklärung ermittelt wird.

Das Faktorverfahren soll einen **gerechteren monatlichen Lohnsteuerabzug** gewährleisten. Es lohnt sich vor allem für Ehepaare mit einem größeren Gehaltsunterschied. Diese haben häufig die Steuerklassenkombination III/IV gewählt **und mussten teilweise – für viele überraschend – nach Erhalt des Steuerbescheids eine Steuernachzahlung** leisten.

Das Faktorverfahren kann beim Finanzamt formlos beantragt werden. Dazu müssen die Ehepartner ihr voraussichtliches Einkommen angeben. Das Finanzamt rechnet dann entsprechend dem Verhältnis der beiden Einkommensanteile den Faktor aus und teilt ihn dem Arbeitgeber mit. Der berücksichtigt dann diesen Faktor bei der monatlichen Ermittlung der Lohnsteuer.

Selbstverständlich hat die Steuerklassenwahl keinen Einfluss auf die tatsächliche Steuerhöhe, die dann nach Jahresende durch eine Steuerklärung ermittelt wird.

Erstattung/Nachzahlung bei Zweitverdienst: 16.000 €



Erläuterung zur Grafik:

Das Zweiteinkommen beträgt in diesem Beispiel 16.000 Euro pro Jahr. Bei Steuerklassenwahl III/V wird ab Ersteinkommen von 22.000 Euro schon eine Nachzahlung fällig, bei 40.000 Euro sind es schon fast 1.000 Euro. Umgekehrt wird bei Steuerklassenwahl IV/IV eine Rückzahlung fällig, d. h. es sind monatlich zu viel Lohnsteuern gezahlt worden. Beim Faktorverfahren wird ziemlich genau schon jeden Monat die Steuerhöhe abgerechnet, die auch am Jahresende bei der Steuererklärung ermittelt wird, so dass weder eine Nachzahlung noch eine Rückerstattung fällig wird.



Milliardenplus bei Steuern – Nasenwasser für Familien

Die Steuereinnahmen in Deutschland werden 2015 und 2016 deutlich höher ausfallen als erwartet. Dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung zufolge liegen die Einnahmen gut 7,5 Milliarden Euro über der jüngsten Schätzung.

Der Strom der Steuereinnahmen in Deutschland schwillt weiter an: 2015 und 2016 werden die Einnahmen nach Ansicht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) deutlich höher ausfallen als in der jüngsten Steuerschätzung angenommen. Bund, Länder und Gemeinden könnten sich in diesem Jahr auf Mehreinnahmen von insgesamt fast fünf Milliarden Euro freuen, berichtet die Nachrichtenagentur Reuters unter Berufung auf eine Analyse der Berliner Wissenschaftler.

Im kommenden Jahr dürften die Mehreinnahmen bei rund 2,6 Milliarden Euro liegen, schätzt DIW-Finanzexpertin Kristina van Deuverden auf Grundlage der

erhöhten DIW-Konjunkturprognose. "Fast alle großen **Steuern** werden kräftiger sprudeln als bislang angenommen: Der anziehende **Konsum** treibt die Einnahmen aus der Umsatzsteuer in die Höhe und die Lohnsteuer expandiert kräftig, weil die Einkommen steigen", sagte van Deuverden.

Zudem hätten die Unternehmen dank des niedrigen Ölpreises geringe Kosten, während dadurch gleichzeitig ihre Gewinne stiegen. Dabei profitierten die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** stärker als die aus der **Einkommensteuer**. Denn die großen Kapitalgesellschaften würden durch den **Ölpreis** stärker entlastet, und die kleineren Firmen durch den **Mindestlohn** tendenziell stärker belastet.

„Dank der Mehreinnahmen ergäben sich größere finanzielle Spielräume für die öffentliche Hand, die auch genutzt werden sollten“, sagte van Deuverden. Ziel sollte es sein, das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu →

erhöhen. "Weitere Erhöhungen der staatlichen Konsumausgaben, wie wir sie in den vergangenen Monaten gesehen haben, zählen sicher nicht dazu", kritisierte die DIW-Expertin.

Quelle: Spiegel Online, nck/Reuters

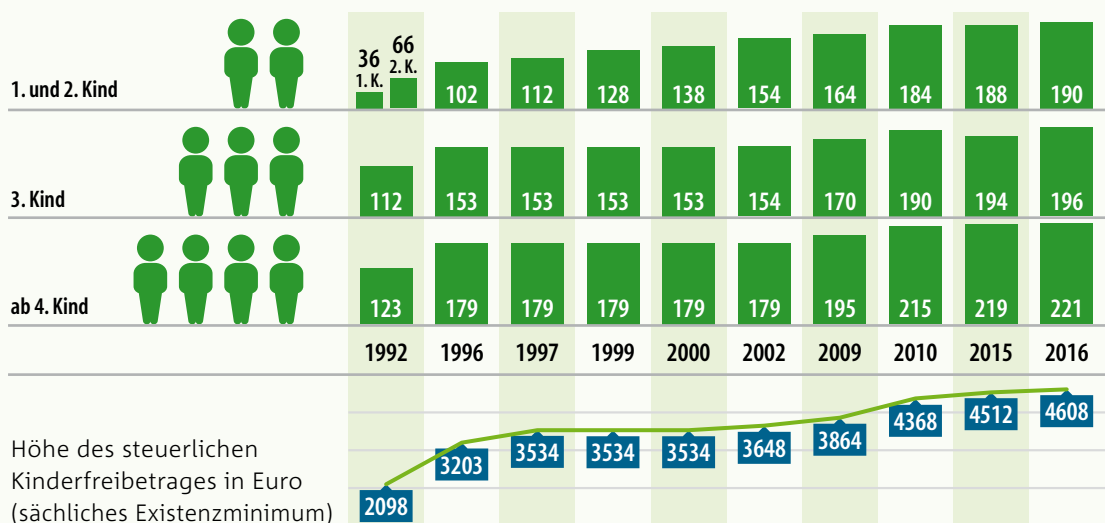
Und Familien werden mit der „Kindergelderhöhung“ von 4 Euro für 2015 und 2 Kinder für 2016 pro Kind und Monat und der Erhöhung um 600 Euro jährlich ab 2015 beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abgespeist. Das reicht – per Definition – laut dem 10. Existenzminimumsbericht der Bundesregierung aus.

g.z.



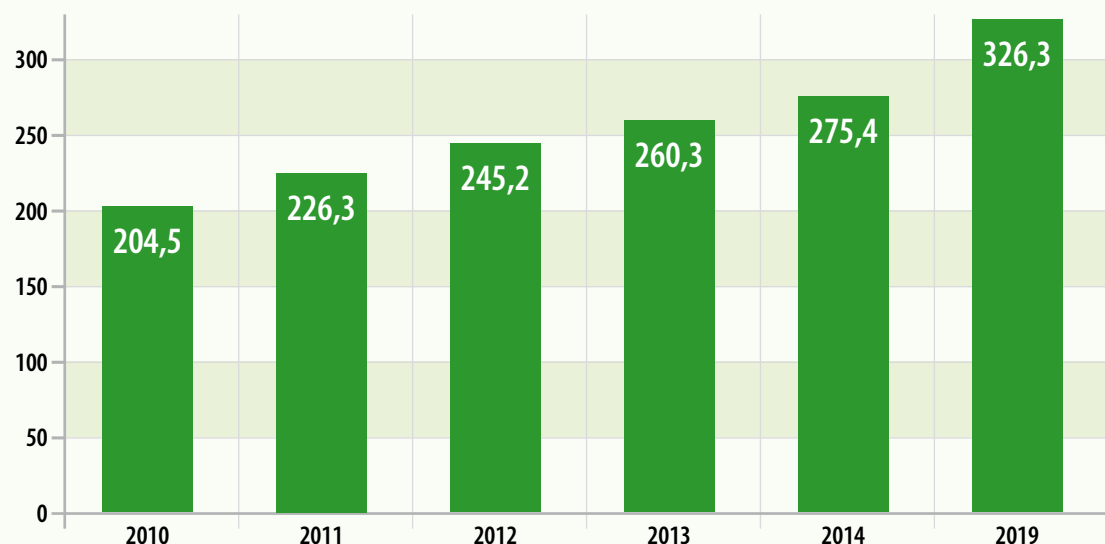
Kindergeld und Kinderfreibeträge

Erhöhung des monatlichen Kindergeld-Betrags je Kind in Deutschland seit 1991 in Euro



Quelle: DPA; Bundesfinanzministerium, -Familienministerium

Steuern vom Einkommen (in Mrd Euro)



Quelle: BMF Steuereinnahmen 2010 – 2014
Daten 2019 aus Steuerschätzung vom Mai 2015

Horizontaler Vergleich – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2015 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Steuerklasse	I	III/0	III/1	III/2	III/3	III/4	III/5
Jahresbrutto	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Lohnsteuer	3.888	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338
Kirchensteuer (8 %)	311	107	6	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	214	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,3 %) + Zusatzbeitrag (0,9 %)	2.460	2.460	2.460	2.460	2.460	2.460	2.460
Rentenversicherung (AN 9,35 %)	2.805	2.805	2.805	2.805	2.805	2.805	2.805
Arbeitslosenversicherung (AN 1,5 %)	450	450	450	450	450	450	450
Pflegevers. (AN 1,175%/Kinderlose 1,425 %)	428	428	353	353	353	353	353
Kindergeld	0	0	2.208	4.416	6.696	9.276	11.856
Netto	19.444	22.412	24.796	27.010	29.290	31.870	34.450
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	8.354	16.708	16.708	16.708	16.708	16.708	16.708
Kinder	0	0	7.008	14.016	21.024	28.032	35.040
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	924	475	90	-310	-704	-1.073	-1.442
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2015 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	11.090	5.704	1.080	-3.714	-8.442	-12.870	-17.298

Seit Jahren erstellen wir jährlich den Vergleich bei einem "Facharbeiterlohn" von 30.000 Euro/Jahr um Veränderungen zu erkennen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur die Anteile des Arbeitnehmers, bei der Pflegeversicherung ggf. mit Zuschlag für Kinderlose.

Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2014 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	11.059	5.695	1.071	-3.721	-8.449	-12.877	-17.305
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2013 (Existenzminimum Erw. 8.130 €)	11.169	5.977	1.356	-3.427	-8.155	-12.583	-17.011
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2012 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.179	6.124	1.504	-3.279	-8.007	-12.435	-16.863
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2011 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.076	6.036	1.416	-3.364	-8.092	-12.520	-16.948
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2010 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.126	6.127	1.508	-3.271	-7.999	-12.427	-16.855



Deutscher
Familienverband

„Horizontaler Vergleich“ 2014 –

bei Ehepaaren 30.000 Euro, Alleinerziehende 18.000 Euro

Einkommen/Abzüge 2014 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Unverheiratet 1 Kind	Unverheiratet 2 Kinder
Jahresbrutto	30.000	30.000	30.000	30.000	18.000	18.000
Lohnsteuer	3.929	1.360	1.360	1.360	815	815
Kirchensteuer (8 %)	314	109	8	0	0	0
Solidaritätszuschlag	216	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 8,2 %)	2.460	2.460	2.460	2.460	1.476	1.476
Rentenversicherung (AN 9,45 %)	2.835	2.835	2.835	2.835	1.701	1.701
Arbeitslosenversicherung (AN 1,5 %)	450	450	450	450	270	270
Pflegevers. (AN 1,025 % + 0,25 % Kinderlose)	383	383	308	308	185	185
Kindergeld	0	0	2.208	4.416	2.208	4.416
Netto	19.413	22.403	24.787	27.003	15.761	17.969
Steuerliches Existenzminimum						
Erwachsener	8.354	16.708	16.708	16.708	8.354	8.354
Kinder	0	0	7.008	14.016	7.008	14.016
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	922	475	89	-310	33	-367
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2014 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	11.059	5.695	1.071	-3.721	399	-4.401



Deutscher
Familienverband

AUF VIELFACHEN WUNSCH

Zu unserem Horizontalen Vergleich werden wir häufig gebeten auch einen Vergleich zu Alleinerziehenden herzustellen.

Wir machen dies hier mit Zahlen des Jahres 2014, da in der aktuell laufenden politischen Diskussion noch nicht entschieden bzw. Gesetz geworden ist wie das Ergebnis für spätere Jahre aussehen wird.

Als Maßzahl für einen Vergleich folgen wir einem Vorschlag von Prof. Dr. Anne Lenze dem Brutto-Ehepaareinkommen das von

Alleinerziehenden mit einem Bruttoeinkommen von 60% gegenüberzustellen. (Zum Gesamtthema siehe auch ihre Studie „Alleinerziehende unter Druck“ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, 2014).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies dann kein „Horizontaler Vergleich“ mehr ist – ein solcher vergleicht immer nur Gleiches (Bruttoeinkommen) mit Gleichem (Bruttoeinkommen). Unterhaltsleistungen beziehungsweise Unterhaltsvorschuss sind nicht berücksichtigt.



LESEHILFE ZUM HORIZONTALEN VERGLEICH

In unserer Gesellschaft/der Politik ist es unstrittig, dass unser Steuersystem nach Leistungsfähigkeit besteuert/besteuern soll – wer (mehrere) Kinder hat, also deutlich weniger leistungsfähig ist als z. B. ein Ehepaar ohne Kinder bzw. mit weniger Kindern.

Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Ein Ehepaar ohne Kinder zahlt gleich viel Steuern wie ein Ehepaar mit einem, zwei ... „unendlich“ vielen Kindern. (Das gilt übrigens für alle Erwerbseinkommenshöhen).

Im Zeitvergleich 2010 bis 2015 der Ergebnisse der Horizontalen Vergleiche, beim „Frei verfügbarem Einkommen“, wird deutlich, dass die kleinen steuerlichen Entlastungen für alle Steuerzahler der letzten Jahre den Familien nichts gebracht haben; dies verwundert natürlich nicht, da ja die Relation der Besteuerung zwischen Personen mit und ohne Kinder nicht (strukturell) verändert wurde.

Interessant ist, dass dagegen die Kirchensteuer familienfreundlich ist – Freibeträge führen zu weniger bzw. gar keiner Kirchensteuer.

Auch bei den Beiträgen zur Pflege-, Renten- und Krankenversicherung von Familiengerechtigkeit keine Spur. Egal, ob mit oder ohne Kinder, alle zahlen das Gleiche, obwohl der Kinderanteil des Familieneinkommens (zwingende Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern!) den Eltern gar nicht zusteht und somit nicht verbeitragt werden darf. Auch fehlen in den Sozialversicherungen gänzlich Freibeträge, wie es sie im Steuerrecht gibt.

Hier führt der Freiburger Familienbund Musterklagen, die seit Herbst 2012 beim Bundessozialgericht sind. Für den Herbst 2015 ist dazu eine mündliche Verhandlung angekündigt. Aus diesem Anlass machen der Familienbund der Katholiken und der Deutsche Familienverband gemeinsam eine neue Kampagne zur Beitragsgerechtigkeit für Familien in der Pflege-, Renten- und Krankenversicherung.

Näheres dazu – auch was Eltern tun können – siehe auf der Kampagne-Homepage www.elternklagen.de

Aber dann wird es doch familiengerecht – das Kindergeld fördert die Familien und stockt ihr Einkommen „kräftig“ auf. Leider weit gefehlt: Das Kindergeld ist Bestandteil des Steuerrechts und soll die falsche Einheitsbesteuerung für Ehepaare mit und ohne Kinder korrigieren. Im § 31 „Familienleistungsausgleich“ des Einkommenssteuergesetzes (EStG) heißt es dazu: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32, Abs. 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. So weit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.“

Bleibt noch zu erwähnen, dass das steuerliche Existenzminimum auf Grundlage des EStG vom Gesetzgeber so definiert/festgelegt ist – also keine Erfindung etwa von Familienverbänden ist. Diese halten es sogar für deutlich zu niedrig angesetzt.

TEAMWORKER GESUCHT!

ZUR MITARBEIT
IM VORSTAND



Der Familienbund der Katholiken, Diözesanverband Freiburg, sucht ab 28.10.2015 zur Mitarbeit im Vorstand Menschen, die sich für die Belange der Familie in Gesellschaft und Politik engagieren wollen. Ein Schwerpunkt der zukünftigen Wahlperiode wird unter anderem die Beschäftigung mit der Wohnsituation von Familien sein.

SIE BRINGEN MIT:

- Interesse an Familienpolitik
- Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement
- Spaß an Zusammenarbeit im Team

WIR BIETEN:

- ein aufgeschlossenes Team
- hohe Kompetenzen in Familienpolitik
- die Erstattung aller entstehenden Kosten



Wenn Sie interessiert sind, mit uns gemeinsam die Gesellschaft familienfreundlich zu gestalten, melden Sie sich bei der Geschäftsstelle des Familienbundes der Katholiken, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: 0761-5144-203.

Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter: www.familienbund-freiburg.de

